



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

31. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 28.12.2005

Nummer 11

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 07.12.2005 über das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Bestwig am 04.12.2005
2. Bekanntmachung vom 15.12.2005 über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig
3. Bekanntmachung der Satzung vom 22.12.2005 zur Aufhebung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser -Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
4. Bekanntmachung der Satzung vom 22.12.2005 zur Aufhebung der Beitragssatzung vom 16.12.1993 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
5. Bekanntmachung der Satzung vom 22.12.2005 zur Aufhebung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2004 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
6. Bekanntmachung der Satzung vom 22.12.2005 zur Aufhebung der Betriebssatzung der Gemeinde Bestwig für die Gemeindewerke Bestwig vom 30.10.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2001
7. Bekanntmachung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig vom 22.12.2005

8. Bekanntmachung der 7. Satzung vom 22.12.2005 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.12.2004 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
9. Bekanntmachung der 3. Satzung vom 22.12.2005 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.04.2005 und der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
10. Bekanntmachung des 2. Nachtrages vom 22.12.2005 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2001 (Anpassung an den Euro)
11. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 07.12.2000, geändert durch die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
12. Bekanntmachung der Satzung vom 22.12.2005 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bestwig (Vergnügungssteuersatzung)
13. Bekanntmachung der 1. Satzung vom 22.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996
14. Bekanntmachung der 19. Satzung vom 22.12.2005 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980
15. Bekanntmachung der 1. Satzung vom 22.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001
16. Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig vom 22.12.2005
hier: Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
17. Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig vom 22.12.2005
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB am Mittwoch, dem 18. Januar 2006, 18.00 Uhr, im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig
18. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch“ im Ortsteil Bestwig vom 22.12.2005
hier: Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

19. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch“ im Ortsteil Bestwig vom 22.12.2005
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Montag, dem 16. Januar 2006, 18.00 Uhr, im kleinen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig
20. Bekanntmachung vom 22.12.2005 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 21.12.2005 gefassten Beschlüsse
21. Bekanntmachungen der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, vom Dezember 2005
- Allgemeine Hinweise
 - Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684
 - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser
 - Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1

Gemeinde Bestwig
Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters
als Wahlleiter

Bestwig, den 07.12.2005

Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Bestwig am 04.12.2005

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) und § 75a in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592/SGV. NRW. 1112), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird das vom Wahlausschuss der Gemeinde Bestwig in der Sitzung am 06.12.2005 festgestellte Ergebnis der Bürgermeisterwahl öffentlich bekannt gemacht.

A	Wahlberechtigte insgesamt	9.043
B	Wähler insgesamt	4.623
	Abgegebene Stimmen	
C	Ungültige Stimmen	56
D	Gültige Stimmen	4.567

Mit 2.388 Stimmen (= 52,3 %) entfielen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf den Bewerber Ralf Stefan Péus (CDU). Herr Péus ist damit zum Bürgermeister der Gemeinde Bestwig gewählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gierse

2

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2004

Bestwig, den 15.12.2005

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

Herr Ralf Péus ist am 04.12.2005 zum Bürgermeister der Gemeinde Bestwig gewählt worden. Am 06.12.2005 hat Herr Péus die Wahl angenommen.
Damit scheidet Herr Péus als Ratsmitglied aus dem Rat der Gemeinde Bestwig aus.

Als Nachfolger stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz (KWahlG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung

Herrn Georg Dolle
Weststraße 7, 59909 Bestwig

fest.

In der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 26.09.2004 ist für Herrn Ralf Péus keine Ersatzbewerberin / kein Ersatzbewerber benannt. Daher tritt Herr Georg Dolle an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters, Herrn Ralf Péus, da er unter der lfd. Nr. 18 in der Reihenfolge der nächste Bewerber in der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 26.09.2004 ist.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gierse

3

Satzung vom 22.12.2005

zur Aufhebung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung zur Aufhebung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

Satzung vom 22.12.2005
zur Aufhebung der Beitragssatzung vom 16.12.1993 in der Fassung der 1. Euro-
Anpassungssatzung vom 20.12.2001 zur Wasserversorgungssatzung der
Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-
Anpassungssatzung vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Satzung zur Aufhebung der Beitragssatzung vom 16.12.1993 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 beschlossen:

§ 1

Die Beitragssatzung vom 16.12.1993 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung zur Aufhebung der Beitragssatzung vom 16.12.1993 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
 Bürgermeister

Satzung vom 22.12.2005

zur Aufhebung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2004 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2004 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 16.12.1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2004 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2004 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

6

Satzung vom 22.12.2005

zur Aufhebung der Betriebssatzung der Gemeinde Bestwig für die Gemeindewerke Bestwig vom 30.10.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Ziff. f, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) – zuletzt SGV. NRW. 2023 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV.NRW. S. 324 ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung der Gemeinde Bestwig für die Gemeindewerke Bestwig vom 30.10.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2001 beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung der Gemeinde Bestwig für die Gemeindewerke Bestwig vom 30.10.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung der Gemeinde Bestwig für die Gemeindewerke Bestwig vom 30.10.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2001 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

**Betriebssatzung
für das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig
vom 22.12.2005**

Präambel

Seit dem 01.01.1997 erledigt die Gemeinde Bestwig die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung durch die Gemeindewerke Bestwig als Eigenbetrieb bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne der §§ 107 und 114 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie des § 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes (EigVO NRW). Die Gemeindewerke Bestwig führen die beiden Betriebszweige „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ in jeweils eigenen Gebührenhaushalten.

Ab dem 01.01.2006 wird die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und das Vermögen des Betriebszweigs „Wasserversorgung“ der Gemeindewerke Bestwig auf die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, übertragen. Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung führt die Gemeinde als eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit allen Aktiva und Passiva des Betriebszweigs „Abwasserentsorgung“ der Gemeindewerke Bestwig weiter. Zu diesem Zweck werden die Gemeindewerke Bestwig, Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ umbenannt in „Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig“. Um die Synergien des bis zum 31.12.2005 bestehenden Querverbundes zudem weiter nutzen zu können, wurde die Betriebsführung für das Abwasserwerk Bestwig gemäß Ratsbeschluss vom 29.06.2005 mit Wirkung zum 01.01.2006 ebenfalls auf die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, übertragen.

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f, 107 und 114 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der EigVO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NRW. Seite 324 ff.) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. Seite 644 ff.) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 die nachfolgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Name des Betriebes**

- (1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Absatz 2 in Verbindung mit § 114 GO NRW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Bestwig gemäß § 53 Absatz 1 Landeswassergesetz (LWG NRW).
- (3) Der Betrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig“.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Zur Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig werden eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin/ein stellvertretender Betriebsleiter vom Rat bestellt.
- (2) Das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung, sofern die Betriebsführungsaufgaben im Rahmen des rechtlich zulässigen nicht mittels eines Betriebsführungsvertrages auf einen Dritten (Betriebsführer als Erfüllungsgehilfe) übertragen oder kraft Gesetz oder Satzungsrecht dem Rat, dem Bürgermeister oder dem Betriebsausschuss vorbehalten sind. Die Betriebsleitung hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Aufgaben der laufenden Betriebsführung zuzuordnen sind. Im Falle der Aufgabenübertragung auf einen Betriebsführer obliegt der Betriebsleitung insbesondere die Kontrolle der ordnungs- und vertragsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben. Ansonsten obliegen der Betriebsleitung die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie der Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (4) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, Aufträge bis zu 25.000 € allein und über 25.000 € bis 50.000 € im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses zu vergeben, soweit entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen oder der Rat bzw. der Betriebsausschuss die Ausgabe für den jeweiligen Einzelfall beschlossen hat.
- (5) Die Betriebsleitung ist darüber hinaus ermächtigt,
 - a) Rechtsstreitigkeiten zu führen sowie Vergleiche (gerichtlich und außergerichtlich) abzuschließen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und der Streitwert 5.000 € nicht überschreitet; der Betriebsausschuss ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten,
 - b) über eingelegte Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte zu entscheiden,
 - c) Geldforderungen des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall zu stunden,
 - d) Geldforderungen des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall niederzuschlagen und zu erlassen,

- e) über die Vermietung und Verpachtung von bebautem und unbebautem Grundbesitz des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig zu entscheiden, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- f) Grundstücksgeschäfte im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel (An- und Verkauf) bis zu einer Größe von 100 qm bzw. einem Wert von 2.500 € im Einzelfall durchzuführen; der Betriebsausschuss ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten,
- g) Mehrausgaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW bis zu 5.000 € im Einzelfall zuzustimmen, sofern sie nicht den Erfolg des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig gefährden.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig werden vom Betriebsausschuss der Gemeinde wahrgenommen, sofern nicht der Rat oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Gemeinde an den Sitzungen des Betriebsausschusses richtet sich nach der Tagesordnung; die Betriebsleitung entscheidet hierüber nach pflichtgemäßen Ermessen von Fall zu Fall.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW oder die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragen wurden, sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung dem Rat vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen,
 - c) Niederschlagung sowie Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen,
 - d) Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften (An- und Verkauf) von einer Größe über 100 qm bzw. einer Wertgrenze über 2.500 € im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel,

- e) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Streitwert den Betrag von 5.000 € übersteigt,
 - f) Mehrausgaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW über 5.000 € im Einzelfall, sofern sie nicht den Erfolg des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig gefährden,
 - g) Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - h) Entlastung der Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1, Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 4 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung, die Betriebssatzung und die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Sitzungsvorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende

Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses und Ausschusses für Struktur- und Wirtschaftsförderung herbeizuführen.

§ 6 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistiken und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Personal, Betriebsführung

- (1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig verfügt nicht über eigenes Personal.
- (2) Zur kaufmännischen und technischen Aufgabenerledigung der Betriebsführung bedient sich das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, gegen entsprechendes Entgelt.

§ 8 Vertretung des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig, die ihrer Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Gemeinde.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidungsgewalt unterliegt; die stellvertretende Betriebsleiterin/der stellvertretende Betriebsleiter unterzeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Erklärungen, durch welche die Gemeinde für das Abwasserwerk Bestwig verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, namens des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig und unter Angabe des Vertretungsverhältnisses vom

Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und dem Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister im Benehmen mit der Betriebsleitung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig beträgt 920.325 €

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes erfolgt zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde durch den Rat.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammen hängen, sind gemäß § 16 Absatz 5, Satz 1 EigVO NRW gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeinde Bestwig für die Gemeindewerke Bestwig mit den Betriebszweigen „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ vom 30.10.1996 - in der derzeit gültigen Fassung - mit Wirkung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

8

7. Satzung vom 22.12.2005

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.12.2004 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassung vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.12.2004 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassung vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 10 Satz (1) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,97 €.
Für Gebührenpflichtige, die an den Ruhrverband unmittelbar Beiträge entrichten, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,18 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.12.2004 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassung vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

**3. Satzung vom 22.12.2005
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der
Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.04.2005 und der 1. Euro-
Anpassungssatzung vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff. - SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der 2. Änderungssatzung vom 28.04.2005 und der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 21.12.2005 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 5 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

Betriebsausschuss für das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten von der Entgeltgruppe 1 bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD. Das gleiche gilt für Auszubildende und Hilfskräfte. Dem Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung ist zu berichten.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

10

2. Nachtrag vom 22.12.2005 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2001 (Anpassung an den Euro)

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat am 21.12.2005 folgenden 2. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2001 (Anpassung an den Euro) beschlossen:

Artikel I

Die Inhaltsübersicht erhält zu § 8 folgende Fassung:

Betriebsausschuss für das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit dafür nicht der Bürgermeister nach § 10 dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Betriebsausschuss für das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung über alle Angelegenheiten des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig, soweit sie nicht nach § 41 Abs. 1 und § 4 der Eigenbetriebsverordnung dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind. Dazu gehört auch die Entscheidung des Ausschusses über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten.

§ 10 Abs. 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten von der Entgeltgruppe 1 bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD. Das gleiche gilt für Auszubildende und Hilfskräfte. Dem Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung ist zu berichten.

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat den 2. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

11

1. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 07.12.2000 geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), in der zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06. Januar 2005 (GV NRW S. 15) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 07.12.2000, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehrere Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	55,20 €
b)	zwei Hunde gehalten werden je Hund	67,50 €
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund	79,80 €
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird	441,80 €
e)	zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden je Hund	552,20 €

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) und e) sind solche Hunde

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosu Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004).

- (3) Stichtag für die Festsetzung der Steuer für gefährliche Hunde ist der Tag der Bekanntmachung dieser Satzung.
Für Hunde, die zu den in den §§ 3 und 10 des LHundG in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen zählen und am Stichtag bereits bei der Gemeinde Bestwig angemeldet sind; bei Zuzug in die Gemeinde Bestwig gelten diese Vorschriften analog, wird eine Steuer im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) und a) nicht erhoben, wenn durch eine Verhaltensprüfung (Wesenstest) entsprechend den Vorschriften des LHundG alle zwei Jahre nachgewiesen wird, dass von dem Hund bzw. den Hunden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Die Bescheinigung über die Ablegung der Verhaltensprüfung ist der Gemeinde unaufgefordert alle zwei Jahre vorzulegen.
Hunde, der in Frage kommenden Rassen, die erst nach dem Stichtag angeschafft werden, unterliegen der erhöhten Steuer im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) und e).

§ 3 (Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.

§ 4 (Allgemeine Steuerermäßigung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes gesenkt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 07.12.2000, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001, tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 07.12.2000 geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

12

Satzung vom 22.12.2005 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bestwig (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch vom 03.05.2005 (GV.NRW.2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW.2004 S. 228), hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Bestwig veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Bestwig vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs

Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Bestwig auf Verlangen vorzulegen.

- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Bestwig binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Bestwig den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Gemeinde Bestwig kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Bestwig spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Bestwig kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nm. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 EURO. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 EURO je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Bestwig kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats zu erklären.
- (3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der einzelnen Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 5a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 5b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§1 Nr. 5a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicher elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 150,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25,00 Euro,

- (3) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat.

§ 10 b **Verfahren bei abweichender Besteuerung**

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Gemeinde mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten. Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV.NRW.2004 S.228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die aus gegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 18

Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 19.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Vergnügungssteuersatzung in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

13

1. Satzung vom 22.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABFG NRW) vom 21.06.1988, in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996, geändert durch die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 15 (Sperrige Abfälle (Sperrmüll) und Alt-Haushaltskühlgeräte) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Bereitstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle hat am mitgeteilten Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr auf öffentlichen Verkehrsflächen oder unmittelbar an deren Grenze so zu erfolgen, dass der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind zusammengefasst, d.h. gebündelt o.ä., bereitzustellen. Je Anforderung (Kartenanmeldung) kann eine maximale Menge von 2,5 cbm sperriger Abfälle (Sperrmüll) zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 15 (Sperrige Abfälle (Sperrmüll) und Alt-Haushaltskühlgeräte) erhält folgenden neuen Absatz 5:

- (5) Die Sperrmüllabfuhrkarten werden als Einzelabrechnung pro Anforderung (Kartenanmeldung) für den jeweiligen Benutzer berechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

19. Satzung
vom 22.12.2005 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung
in der Gemeinde Bestwig
vom 27.06.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Höhe der Gebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert ab 01.01.2002 80,92 €.

Für den auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgten Austausch der Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe d) zweiter Unterabschnitt der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

Je Anforderung (Kartenanmeldung) zur Abholung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig ist eine separate Sperrmüllgebühr von 40,00 € vorab zu entrichten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

15

**1. Satzung vom 22.12.2005
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig
(Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Für die durch die Gemeinde Bestwig durchgeführte Winterwartung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 0,04 €/qm.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 22.12.2005

Péus
Bürgermeister

16

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig;

- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2005 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“.

Die Planung soll die Neuerrichtung eines Discountmarktes westlich der Gemeindestraße Am alten Güterbahnhof ermöglichen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bestwig nördlich der Bundesstraße 7 (mit Geh- und Radweg), westlich der Gemeindestraße Am alten Güterbahnhof (mit Gehweg), südlich der Bahnanlagen (Park- und Ride-Platz liegt im Plangebiet) und östlich des Flusses Valme (Flussbett bzw. Überschwemmungsgebiet liegt teilweise im Plangebiet).

Nach heutigem Stand umfasst das Änderungsgebiet folgende Grundstücke:

Gemarkung Velmede, Flur 34, Flurstücke 9, 239, 250, 261 tlw., 263, 265, 266, 267, 273, 276, 277 und 285 tlw.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 21. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 22. Dezember 2005

Der Bürgermeister

Péus

Gemeinde Bestwig**Bekanntmachung****4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig;**

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Mittwoch, dem 18. Januar 2006, 18.00 Uhr, im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2005 den Plan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig als Vorentwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentliche unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Planungsziel ist es in erster Linie, die Neuerrichtung eines Discountmarktes westlich der Gemeindestraße Am alten Güterbahnhof zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bestwig, nördlich der Bundesstraße 7, westlich der Gemeindestraße Am alten Güterbahnhof, südlich der Bahnanlagen und östlich des Flusses Valme.

Im übrigen ist das vorstehend beschriebene Plangebiet aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung, Maßstab 1:5.000, ersichtlich. Das Plangebiet ist in dem Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veranstaltung mit Bürgeranhörung und Information durchgeführt.

Die Vorstellung des Vorentwurfes findet am

**Mittwoch, dem 18. Januar 2006, 18.00 Uhr,
im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der
Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,**

statt.

In diesem Rahmen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen.

Die erforderlichen Planunterlagen werden bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht und können dort eingesehen werden. Zu anstehenden Fragen werden die Vertreter der Gemeinde Bestwig Stellung nehmen.

59909 Bestwig, den 22. Dezember 2005

Der Bürgermeister
Péus

Gemeinde Bestwig**Bekanntmachung****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch“ im Ortsteil Bestwig;
- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2005 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für einen Bereich südlich und östlich der Hermann-Löns-Straße bzw. östlich der Fa. Tital und der Grimmestrasse im Ortsteil Bestwig einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel dieser Planung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wohnbauentwicklung zu schaffen und Erweiterungsmöglichkeiten des vorhandenen Industriebetriebes an der Kapellenstraße sowie ergänzende Gewerbeansiedlungen zu sichern bzw. zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Die Wohnbebauung an der Hermann-Löns-Straße bzw. der Geltungsbereich der „Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB Hermann-Löns-Straße“ bzw. die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke entlang dem Wilhelm-Busch-Weg entsprechend dem nördlichen Verlauf des Flurstücks 317, in der Flur 35, Gemarkung Velmede.

Im Westen: Die Gewerbliche Baufläche der Fa. Tital bzw. die Grimmestrasse bzw. der Bebauungsplan Nr. 118 „Tital“, d.h. der östliche Grundstücksverlauf der Grimmestrasse, Flurstück 321, Flur 35, Gemarkung Velmede bzw. der westliche Grundstücksverlauf des Wirtschaftsweges entlang der Fa. Tital, Flurstück 840, Flur 30, Gemarkung Velmede. Im Kreuzungsbereich Grimmestrasse / Kapellenstraße wird eine geringfügige Fläche aus dem Bebauungsplan Nr. 118 in den neuen Bebauungsplan einbezogen, um dem tatsächlichen Straßenverlauf der Grimmestrasse zu folgen. Außerdem wird im weiteren südlichen Verlauf der Wirtschaftsweg bzw. Kreuzweg in den Bebauungsplanbereich einbezogen, weil dieser im Bebauungsplan Nr. 118 als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt ist und somit einer Betriebserweiterung entgegensteht.

Im Süden: Die Abgrenzung zum Freiraum erfolgt durch die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig vom 28. September

2005 und entspricht in etwa der östlichen Verlängerung des Betriebsstandortes Tital.

Im Osten: Der westliche Grundstücksverlauf und im Einmündungsbereich der östliche Grundstücksverlauf der Heringhauser Straße (L776), Flurstück 268, Flur 35, Gemarkung Velmede.

Nach heutigem Stand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke in der Gemarkung Velmede:

Flurstücke 53 tlw., 74 tlw. sowie 78 tlw. in der Flur 29,
Flurstücke 747 sowie 840 tlw. in der Flur 30
und Flurstücke 2 tlw., 268 tlw. sowie 317 tlw. in der Flur 35.

Der Bebauungsplan erhält die folgende Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 130 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch“ im Ortsteil Bestwig.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.“

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1:10.000, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt vom 20. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 22. Dezember 2005

Der Bürgermeister

Péus

Bekanntmachung**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch“ im Ortsteil Bestwig;**

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Montag, dem 16. Januar 2006, 18.00 Uhr, im kleinen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2005 den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch“ im Ortsteil Bestwig nebst Begründung als Vorentwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch“ im Ortsteil Bestwig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentliche unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Planungsziel ist in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wohnbauentwicklung zu schaffen und Erweiterungsmöglichkeiten des vorhandenen Industriebetriebes an der Kapellenstraße sowie ergänzende Gewerbeansiedlungen zu sichern bzw. zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bestwig, südlich und östlich der Hermann-Löns-Straße bzw. östlich der Fa. Tital und der Grimmestraße

Im übrigen ist das vorstehend beschriebene Plangebiet aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung, Maßstab 1:10.000, ersichtlich. Das Plangebiet ist in dem Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veranstaltung mit Bürgeranhörung und Information durchgeführt.

Die Vorstellung des Vorentwurfes findet am

**Montag, dem 16. Januar 2006, 18.00 Uhr,
im kleinen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der
Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,**

statt.

In diesem Rahmen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen.

Die erforderlichen Planunterlagen werden bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht und können dort eingesehen werden. Zu anstehenden Fragen werden die Vertreter der Gemeinde Bestwig Stellung nehmen.

59909 Bestwig, den 22. Dezember 2005

Der Bürgermeister

Péus

Bekanntmachung

über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 21.12.2005 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 3 hat der Rat der Gemeinde Bestwig eine Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB zu einer Baumaßnahme im Ortsteil Bestwig getroffen.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die vom Aufsichtsrat am 19.12.2005 mit den Stimmen der Vertreter der Gemeinde Bestwig gefassten Beschlüsse zur Festlegung der Tarife im Trinkwasserbereich genehmigt.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 die Veräußerung einer gemeindeeigenen Grundstücksfläche im Bereich der Bähnchentrasse im Ortsteil Heringhausen beschlossen.
4. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 6.1 beschlossen, gemäß § 61 Schulgesetz NRW der Bezirksregierung Arnsberg für die Besetzung der Stelle der stellv. Schulleitung an der Realschule in Bestwig einen Bewerber vorzuschlagen.
5. Unter Punkt 6.2 wurde beschlossen, dem Abschluss des Personalüberleitungsvertrages zwischen der Gemeinde Bestwig und der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

(Péus)

Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Bestwig ab dem 01.01.2006

Die für die Trinkwasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bestwig bislang maßgeblichen Satzungsregelungen (Wasserversorgungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung) wurden durch Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 21.12.2005 mit Wirkung zum 31.12.2005 aufgehoben.

Ab dem 01.01.2006 übernimmt das kommunale Gemeinschaftsunternehmen **Hochsauerlandwasser GmbH** die Trinkwasserversorgung für die Bürgerinnen

und Bürger der Gemeinde Bestwig. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden und der Hochsauerlandwasser GmbH werden für den Bereich der Trinkwasserversorgung ab dem 01.01.2006 durch die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 neu geregelt.

Die Geschäftsführung der Hochsauerlandwasser GmbH hat zur Ausgestaltung der grundsätzlichen Regelungen der AVBWasserV mit Wirkung zum 01.01.2006 die nachfolgend abgedruckten „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV“ sowie die „Allgemeinen Tarife“ erlassen, welche am 19.12.2005 durch den Aufsichtsrat der Hochsauerlandwasser GmbH genehmigt wurden.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(AVBWasserV)

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

1. Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 und 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
2. Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie die Vorhaltung von Löschwasser.
3. Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
4. Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss

dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

2. Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
3. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

1. Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
2. Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

1. Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
2. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
3. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
4. Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind, 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu verantworten hat oder 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines zur Vertretung berechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
4. Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

5. Leitet ein Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
6. Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

1. Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
2. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
3. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Grundstücksbenutzung

1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des

Grundstückeigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

6. Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
2. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
3. Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere Kosten orientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
4. Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
5. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
6. Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

2. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
3. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
4. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - die Erstellung des Hausanschlusses,
 - die Veränderungen des Hausanschlusses,die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
5. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
6. Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
7. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
8. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - das Grundstück unbebaut ist oder

- die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
 3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
 4. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend der anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebnahme der Kundenanlage

1. Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

3. Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist es hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Lieferprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

1. Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur

verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

2. Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

1. Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
2. Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
3. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

1. Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
2. Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der

Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

1. Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen

werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
3. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

1. Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
3. Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
3. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlungen verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

1. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
3. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
2. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
3. Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
4. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
5. Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
4. Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
2. Das gleiche gilt,
 - wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

1. Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt

bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

2. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
2. Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
3. § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft, Otto Graf Lambsdorff



Hochsauerlandwasser GmbH

Auf'm Brinke 11 • 59872 Meschede • Gewerbepark Enste an der A 46

Allgemeine Tarife

für die Versorgung mit Trinkwasser

gültig ab 1. Januar 2006

Die Hochsauerlandwasser GmbH bietet ihren Kunden die Versorgung mit Trinkwasser zu den nachstehenden Allgemeinen Tarifen an. Die Allgemeinen Tarife sind, wie auch die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und die für die Hochsauerlandwasser GmbH geltenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

I. Wasserabgabe für Bauzwecke oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV

1. Für Standrohre mit Zähler zur vorübergehenden Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten wird eine Standrohrmiete erhoben. Die Standrohrmiete wird monatlich erhoben, und zwar für jeden begonnenen Kalendermonat der Nutzung.

Standrohrmiete (monatlich):

(netto) 20,00 € zzgl. 7 % MwSt. (1,40 €) = (brutto) 21,40 €

2. Die Vermietung eines Standrohrs mit Zähler erfolgt gegen eine angemessene Sicherheitsleistung des Kunden, sofern das Standrohr nicht durch einen Leihvertrag vermietet wird.

Sicherheitsleistung (einmalig): = 300,00 €

3. Der Wasserverbrauch für Wasserabgaben zu Bauzwecken oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken mittels Standrohr wird nach Maßgabe der Wasserpreise der allgemeinen Wassertarife nach II. abgerechnet.

II. Allgemeine Wassertarife gemäß der §§ 24 und 25 AVBWasserV

Der allgemeine Wassertarif im Versorgungsbereich der Hochsauerlandwasser GmbH besteht aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis. Grundpreise und Verbrauchspreise werden mit den Kunden der Hochsauerlandwasser GmbH in den Versorgungsbereichen Bestwig, Meschede und Olsberg in unterschiedlichen Höhen abgerechnet. Für die Abrechnung des allgemeinen Wassertarifs mit dem Kunden ist die örtliche Lage des Wasseranschlusses bzw. der vorübergehenden Wasserabnahme maßgeblich.

1. Grundpreis

Für jede an das Wasserverteilungsnetz der Hochsauerlandwasser GmbH angeschlossene Messstelle wird ein jährlicher Grundpreis erhoben, der sich nach der Zählergröße bzw. der möglichen Durchflussmenge des Zählers (Qn) bemisst. Ein Verbundwasserzähler gilt als jeweils ein Zähler; maßgeblich für die Abrechnung des Grundpreises ist bei Verbundwasserzählern die Zählergröße des Hauptzählers.

Der jährliche Grundpreis wird ab bestehender Versorgungsmöglichkeit in den jeweiligen Versorgungsbereichen unterschiedlich nach folgender Staffelung (**netto**) berechnet:

	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15	Qn 40	Qn 60	Qn 100	Qn 150
Bestwig	175,20 €	175,20 €	1.984,80 €	2.046,60 €	2.107,80 €	2.169,00 €	2.230,80 €	2.230,8
Meschede	125,04 €	300,10 €	500,16 €	750,24 €	2.000,64 €	3.000,96 €	5.001,60 €	7.502,4
Olsberg	102,00 €	252,00 €	420,00 €	630,00 €	1.680,00 €	1.680,00 €	1.680,00 €	1.680,0

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7 % ergeben sich folgende Bruttobeträge:

	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15	Qn 40	Qn 60	Qn 100	Qn 150
Bestwig	187,46 €	187,46 €	2.123,74 €	2.189,86 €	2.255,35 €	2.320,83 €	2.386,96 €	2.386,96 €
Meschede	133,79 €	321,11 €	535,17 €	802,76 €	2.140,68 €	3.211,03 €	5.351,71 €	8.027,57 €
Olsberg	109,14 €	269,64 €	449,40 €	674,10 €	1.797,60 €	1.797,60 €	1.797,60 €	1.797,60 €

Der Grundpreis ist auch dann vom Kunden zu bezahlen, wenn kein Wasser an der Messstelle abgenommen wird, der Anschluss jedoch vom Kunden nicht abgemeldet wurde; dies gilt auch bei zeitweiliger Absperrung des Anschlusses. Meldet der Kunde die Anschlussstelle ab und steht ihm daher der Anschluss kein volles Abrechnungsjahr zur Verfügung, wird der jährliche Grundpreis monatsgenau abgerechnet, und zwar für jeden begonnenen Kalendermonat der Nutzung.

2. Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis für die vom Kunden abgenommenen Mengen wird in den jeweiligen Versorgungsbereichen unterschiedlich nach folgender Staffelung berechnet:

Bestwig: (netto) 1,22 € / m³ zzgl. 7 % MwSt. (0,09 €) = (brutto) 1,31 € / m³

Meschede: (netto) 1,18 € / m³ zzgl. 7 % MwSt. (0,08 €) = (brutto) 1,26 € / m³

Olsberg: (netto) 1,17 € / m³ zzgl. 7 % MwSt. (0,08 €) = (brutto) 1,25 € / m³

Kunden mit einer Wasserabnahme von mehr als 100.000 m³ pro Jahr sowie Kunden, die selbst Wasserversorger mit eigenen Wasserversorgungsanlagen sind, können nach einem Sondertarif mit Trinkwasser beliefert und abgerechnet werden.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Hochsauerlandwasser GmbH treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.



Hochsauerlandwasser GmbH

Auf'm Brinke 11 • 59872 Meschede • Gewerbepark Enste an der A 46

Ergänzende Bestimmungen

zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684

I. Vertragsabschluss und Kündigung gemäß der §§ 2 und 8 AVBWasserV

1. Die Hochsauerlandwasser GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks bzw. des anzuschließenden Bauvorhabens ab. In Ausnahmefällen kann der Versorgungsvertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet. In diesen Fällen

haften der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte und der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, mit der Hochsauerlandwasser GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Hochsauerlandwasser GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen einzelnen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Hochsauerlandwasser GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an einem versorgten bzw. zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Ein Antrag auf Herstellung oder auf Veränderung eines Anschlusses ist auf einem besonderen Vordruck bei der Hochsauerlandwasser GmbH unter Beibringung der notwendigen Unterlagen zu stellen. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV sowie die Allgemeinen Tarife der Hochsauerlandwasser GmbH als Vertragsbestandteile an.
4. Widerruft der Anschlussnehmer eine nach § 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der Hochsauerlandwasser GmbH die Beseitigung des Anschlusses, dann gilt dies als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Anschlussnehmer.

II. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Hochsauerlandwasser GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. seines Grundstücks an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Haupt- und Versorgungsleitungen, Speicherbehälter, Druckerhöhungsanlagen und sonstigen erforderlichen Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Sanierungsplan etc.).

Von den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, werden diejenigen Kostenanteile abgezogen, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen aufgeteilt.

3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der nach Ziffer 2 anzusetzenden

Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Dimension des betreffenden Hausanschlusses jeweils wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \times K \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Es gilt:

BKZ (in €)	=	Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 1
K (in €)	=	Kosten im Versorgungsbereich gemäß Ziffer 2
P_A	=	bewertete Dimension des einzelnen Hausanschlusses
$\sum P_A$	=	Summe der P_A für alle der Versorgung dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Für die Bewertung der Dimension der Hausanschlüsse gelten folgende Faktoren:

≤ DA 63	=	Faktor 1
≤ DA 90	=	Faktor 2
≤ DA 110	=	Faktor 4
≤ DA 180	=	Faktor 7
≤ DA 225	=	Faktor 10
> DA 225	=	Faktor 12

4. Abweichend von den Regelungen der Ziffern 2 und 3 kann die Hochsauerlandwasser GmbH auch eine pauschalierte Festsetzung des Baukostenzuschusses vornehmen. Dieser pauschalierte Baukostenzuschuss richtet sich ebenfalls nach der Dimension der Hausanschlussleitung. Es gilt folgende Staffelung zur Festsetzung der pauschalierten

Baukostenzuschüsse:

	Dimension:		(netto)		(zzgl. 16 % MwSt.)		(brutto)
≤	DA 63	=	1.600,00 €	+	256,00 €	=	1.856,00 €
≤	DA 90	=	3.200,00 €	+	512,00 €	=	3.712,00 €
≤	DA 110	=	6.400,00 €	+	1.024,00 €	=	7.424,00 €
≤	DA 180	=	11.200,00 €	+	1.792,00 €	=	12.992,00 €
≤	DA 225	=	16.000,00 €	+	2.560,00 €	=	18.560,00 €
>	DA 225	=	19.200,00 €	+	3.072,00 €	=	22.272,00 €

5. Der Anschlussnehmer hat einen weiteren Baukostenzuschuss dann aufzubringen, wenn er seine Leistungsanforderungen an die Hochsauerlandwasser GmbH erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt dabei die Herstellung eines neuen Hausanschlusses oder das Verstärken eines bestehenden Leitungsquerschnittes.

Voraussetzung für die Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses ist, dass die Hochsauerlandwasser GmbH für die erhöhte Leistungsanforderung noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur

Berechnung des Baukostenzuschusses herangezogen hat oder dass sie ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Ermittlung eines weiteren Baukostenzuschusses richtet sich grundsätzlich nach der gleichen Berechnungsmethodik (Ziffer 3 oder 4), nach der die Hochsauerlandwasser GmbH auch den ursprünglichen Baukostenzuschuss festgesetzt hat. Die Festsetzung der Höhe des weiteren Baukostenzuschusses erfolgt unter Anrechnung des ursprünglichen Baukostenzuschusses.

Die Festsetzung eines weiteren Baukostenzuschusses entfällt, sofern dessen Berechnung nach Ziffer 3 oder dessen Pauschalfestsetzung nach Ziffer 4 rechnerisch keinen höheren als den ursprünglichen Baukostenzuschuss für den Anschlussnehmer ergibt. Die Festsetzung eines weiteren Baukostenzuschusses entfällt zudem, wenn der Anschlussnehmer in der Vergangenheit nach den bis zum 31.12.2005 geltenden kommunalen Satzungsregelungen in Bestwig, Meschede oder Olsberg bereits abschließend mit einem dem Baukostenzuschuss vergleichbaren Anschlussbeitrag veranlagt wurde.

6. Für Weiden- oder Gartenwasseranschlüsse wird ein von den vorstehenden Regelungen abweichender pauschaler Baukostenzuschuss in Höhe von
(netto) 500,00 € zzgl. 16 % MwSt. (80,00 €) = (brutto) 580,00 €
erhoben. Bei einer späteren Änderung des Weiden- oder Gartenwasseranschlusses in einen Hausanschluss wird ein weiterer Baukostenzuschuss unter Anrechnung des bereits entrichteten pauschalen Baukostenzuschusses fällig.
7. Von der Festsetzung eines Baukostenzuschusses kann abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer die gesamten Kosten für die Zubringerleitung einschließlich des Hausanschlusses im planerischen Außenbereich selber bezahlt und die Festsetzung eines Baukostenzuschusses dadurch eine unbillige Härte für den Anschlussnehmer bedeuten würde.

III. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenständigen Anschluss an die Versorgungsleitung der Hochsauerlandwasser GmbH haben. Mehrfachanschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Berechnung der Baukostenzuschüsse bleibt davon jedoch unberührt.
2. Als Grundstück gilt unabhängig von der Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, kann die Hochsauerlandwasser GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
3. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Die Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer pauschal bemessen nach Dimension und Länge des Anschlusses in Rechnung gestellt. Es gelten die nachfolgenden Pauschalen für Hausanschlüsse mit einer Länge bis zu 5 Metern im Grundstücksbereich des Anschlussnehmers, also von der Grundstücksgrenze des

anzuschließenden Grundstücks bis zur Hauswand des Bauvorhabens (Grundpauschale).

Bei einem Hausanschluss, der von der Grundstücksgrenze bis zur Hauswand des Anschlussnehmers länger als 5 Meter ist, fallen zusätzlich zur Grundpauschale pro angefangenem Mehrmeter im Grundstücksbereich des Anschlussnehmers die nachfolgend festgelegten Pauschalen (Mehrmeterpauschale) an.

3.1 Grundpauschale:

Dimension	(netto)	(zzgl. 16 % MwSt.)	(brutto)
≤ DA 63	= 1.300,00 €	+ 208,00 €	= 1.508,00 €
≤ DA 90	= 1.800,00 €	+ 288,00 €	= 2.088,00 €
≤ DA 110	= 2.200,00 €	+ 352,00 €	= 2.552,00 €
≤ DA 180	= 3.500,00 €	+ 560,00 €	= 4.060,00 €
≤ DA 225	= 4.500,00 €	+ 720,00 €	= 5.220,00 €
> DA 225	= 5.500,00 €	+ 880,00 €	= 6.380,00 €

3.2 Mehrmeterpauschale:

Dimension	(netto)	(zzgl. 16 % MwSt.)	(brutto)
≤ DA 63	= 70,00 €/m	+ 11,20 €/m	= 81,20 €/m
≤ DA 90	= 100,00 €/m	+ 16,00 €/m	= 116,00 €/m
≤ DA 110	= 125,00 €/m	+ 20,00 €/m	= 145,00 €/m
≤ DA 180	= 175,00 €/m	+ 28,00 €/m	= 203,00 €/m
≤ DA 225	= 200,00 €/m	+ 32,00 €/m	= 232,00 €/m
> DA 225	= 225,00 €/m	+ 36,00 €/m	= 261,00 €/m

4. Abweichend von der Regelung in Ziffer 3 kann die Hochsauerlandwasser GmbH in begründeten Ausnahmefällen die Herstellung eines Hausanschlusses nach Zeit und Aufwand mit dem Anschlussnehmer abrechnen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochsauerlandwasser GmbH auf seinem Grundstück die Erdarbeiten von einer für Tiefbauarbeiten qualifizierten dritten Firma selbstständig durchführen zu lassen (Dritteleistung). Die Hochsauerlandwasser GmbH entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Firma für die zu leistenden Tiefbauarbeiten qualifiziert erscheint. Ausdrücklich von Dritteleistungen ausgenommen sind jedoch alle Installationsarbeiten. Im Fall einer erbrachten Dritteleistung sind sowohl die Grundpauschale als auch die Mehrmeterpauschale angemessen zu reduzieren. Als angemessen gilt in der Regel eine Minderung um 50 %.

5. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach Maßgabe der Ziffern 3 und 4..
6. Die Hochsauerlandwasser GmbH ist berechtigt, einen Anschluss von der Versorgungsleitung zu trennen und ganz oder teilweise auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis erloschen ist oder länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.
7. Für Weiden- oder Gartenwasseranschlüsse wird festgelegt, dass der Anschlussnehmer einen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechenden frostsicheren Schacht, möglichst im Zugangsbereich des Grundstücks, für die

Installation des Wasserzählers bereitzustellen hat. Die Kosten für die Erstellung des frostsicheren Schachtes trägt der Anschlussnehmer nach Zeit und Aufwand.

8. Muss die Hochsauerlandwasser GmbH für Anschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung bezahlen, hat der Anschlussnehmer diese der Hochsauerlandwasser GmbH zu erstatten.
9. Kommt es in einem auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegenden Bereich zu einem Defekt am Hausanschluss mit der Folge, dass eine umgehende Reparatur oder Erneuerung zur uneingeschränkten oder den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Versorgung erforderlich wird, trägt der Anschlussnehmer einen angemessenen Teil dieser Kosten für den Schaden auf seinem Grundstück. Die Reparatur- oder anteiligen Erneuerungskosten werden dem Anschlussnehmer in der Regel durch eine Reparaturkostenpauschale in Höhe von

(netto) 925,00 € zzgl. 16 % MwSt. (148,00 €) = (brutto) 1.073,00 €

in Rechnung gestellt. Die Reparaturkostenpauschale kann niedriger ausfallen, wenn der tatsächliche Reparaturaufwand dies rechtfertigt. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche der Hochsauerlandwasser GmbH bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Angebot, Auftragsbestätigung und Fälligkeiten

1. Die Hochsauerlandwasser GmbH erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den beantragten Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des bestehenden Anschlusses und teilt ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses (II.) und der Hausanschlusskosten (III.) mit.
2. Der Anschlussnehmer bestätigt der Hochsauerlandwasser GmbH die Annahme des Angebotes zur Herstellung bzw. Veränderung des Anschlusses (Auftragsbestätigung).
3. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderlichen örtlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertig gestellt werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
4. Bei größeren Objekten kann die Hochsauerlandwasser GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend des Baufortschritts der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 Metern überschreitet.

VI. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt auf Antragstellung des Anschlussnehmers durch die Hochsauerlandwasser GmbH oder durch von ihr beauftragte Dritte. Sie erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Wasserzählers. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer in Form einer Inbetriebsetzungspauschale in Höhe von

(netto) 50,00 € zzgl. 16 % MwSt. (8,00 €) = (brutto) 58,00 €

entweder zusammen mit den Hausanschlusskosten oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine gesonderte Rechnung.

2. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch von der Hochsauerlandwasser GmbH beauftragte Dritte, können die Kosten der Inbetriebsetzung abweichend von der Regelung zu Ziffer 1 auf der Grundlage der beim beauftragten Dritten entstandenen Kosten weiter berechnet werden.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer die für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung entstandenen Kosten gemäß der Ziffern 1 oder 2.
4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann dem Anschlussnehmer durch die Hochsauerlandwasser GmbH verweigert werden, wenn der Baukostenzuschuss oder die Hausanschlusskosten nicht oder nicht vollständig geleistet wurden.

VII. Wasserabgabe für Bauzwecke oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV

1. Der Bezug von Bauwasser ist unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses trägt der Anschlussnehmer nach Zeit und Aufwand. Die Hochsauerlandwasser GmbH kann einen angemessenen Kostenvorschuss oder eine angemessene Sicherheit für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses verlangen.
2. Standrohre mit Zähler (Qn 2,5 / Qn 6) für eine vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten werden gegen eine angemessene Sicherheitsleistung von der Hochsauerlandwasser GmbH vermietet. Die Höhe der Sicherheitsleistung sowie die Höhe der Standrohrmiete richten sich nach den jeweils gültigen Allgemeinen Tarifen. In Ausnahmefällen kann unter der Voraussetzung des Abschlusses eines Leihvertrages auf die Sicherheitsleistung verzichtet werden.
3. Bei der Vermietung von Standrohren mit Zähler zur vorübergehenden Entnahme aus den Verteilungsanlagen der Hochsauerlandwasser GmbH haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrs an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der Hochsauerlandwasser GmbH oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr spätestens zum Ende eines jeden Vierteljahres der Hochsauerlandwasser GmbH zur Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen.
5. Der Wasserverbrauch beim Bezug von Bauwasser oder bei der vorübergehenden Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohr wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Allgemeinen Tarife abgerechnet.
6. Hydranten zur Reserve-, Zusatz- bzw. Löschwasserversorgung können auf Antrag und auf Kosten des Anschlussnehmers durch die Hochsauerlandwasser GmbH auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eingebaut werden. Die Kostenabrechnung für den Einbau und die spätere Instandhaltung dieser Hydranten erfolgt nach Zeit und

Aufwand. Für die vorstehenden Hydranten werden Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der Ziffer II. erhoben.

VIII. Ablesung und Abrechnung gemäß der §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV

1. Der Wasserbezug der Anschlussnehmer wird in der Regel einmal jährlich im Dezember des Jahres abgelesen und nach Maßgabe der Allgemeinen Tarife durch die Hochsauerlandwasser GmbH in Rechnung gestellt (Jahresentgeltrechnung).
2. Der Anschlussnehmer hat auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresentgeltrechnung angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder als Jahresvorausleistung mit der gesamten Abschlagssumme erbracht werden. Der erste Zahlungstermin für jede der vorstehenden Zahlweisen der Abschläge ist jeweils der 15.02. des Jahres. Der Anschlussnehmer hat bezüglich der von ihm gewünschten Zahlweise seiner Abschläge ein Wahlrecht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochsauerlandwasser GmbH jedoch auf monatliche Abschläge bestehen.
3. Macht der Anschlussnehmer gegenüber der Hochsauerlandwasser GmbH keine Angaben zur von ihm gewünschten Zahlweise, setzt die Hochsauerlandwasser GmbH eine vierteljährliche Zahlweise voraus.
4. Grundsätzlich sind Zahlungen an die Hochsauerlandwasser GmbH für diese gemäß § 270 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kostenfrei zu entrichten. Zahlungen an die Hochsauerlandwasser GmbH sollten dabei in der Regel durch erteilte Einzugsermächtigungen über das automatische Bankeinzugsverfahren erfolgen.

IX. Zahlungsverzug sowie Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung gemäß der §§ 27 und 33 AVBWasserV

1. Auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen kann die Hochsauerlandwasser GmbH mit dem Kunden eine Vereinbarung über Ratenzahlungen auf vom Kunden zu leistende Forderungen treffen. Der Antrag ist durch den Kunden zu begründen und entsprechend zu belegen. Die Hochsauerlandwasser GmbH entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Hinsichtlich der Regelungen über getroffene Ratenvereinbarungen sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sowie der Abgabenordnung (AO 1977) analog anwendbar.
2. Rückständige Zahlungen eines Kunden werden spätestens nach 4 Wochen durch die Hochsauerlandwasser GmbH schriftlich gemahnt.

Die durch eine Mahnung entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer bei säumigen Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 € pauschal mit 5,00 € in Rechnung gestellt (Mahnpauschale). Bei säumigen Forderungen über den Betrag von 500,00 € hinaus wird dem Anschlussnehmer zusätzlich zur Mahnpauschale ein Verzugszins von 0,5 % auf die Gesamtforderung für jeden vollen säumigen Monat berechnet.

Im Falle einer Mahnung kann die Hochsauerlandwasser GmbH mit sofortiger Wirkung von einer getroffenen Ratenvereinbarung nach Ziffer 1. zurücktreten.
3. Zieht die Hochsauerlandwasser GmbH rückständige Zahlungen ein oder lässt sie rückständige Zahlungen durch einen beauftragten Dritten einziehen, hat der

Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten für das Inkasso in voller Höhe zu tragen, mindestens jedoch in Höhe einer Inkasso-Pauschale von 25,00 €.

4. Die Kosten der Einstellung der Wasserversorgung nach § 33 AVBWasserV sowie die Kosten der Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind vom Anschlussnehmer nach Zeit und Aufwand zu tragen, mindestens jedoch in Höhe einer Pauschale von jeweils

(netto) 25,00 € zzgl. 7 % MwSt. (1,75 €) = (brutto) 26,75 €

für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung.

5. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochsauerlandwasser GmbH eine offene Forderung niederschlagen oder erlassen. Die Niederschlagung oder der Erlass einer offenen Forderung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Forderung objektiv und nachweislich uneinbringlich ist oder wenn der Versuch des Inkasso in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Forderung selbst steht. Im Übrigen finden die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sowie der Abgabenordnung (AO 1977) analog Anwendung.

X. Auskünfte

Die Hochsauerlandwasser GmbH ist dazu berechtigt, ihren Gesellschafterkommunen, oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch gegenüber Dritten, Auskunft hinsichtlich der Wasserverbrauchsmengen der Anschlussnehmer zu erteilen, zum Beispiel für die Berechnung von kommunalen Abwassergebühren.

XI. Umsatzsteuer, Biggebeitrag

1. Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV, dieser Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV und der Allgemeinen Tarife der Hochsauerlandwasser GmbH ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet und gesondert ausgewiesen.
2. Der dem Verbrauchspreis gesetzlich aufzuschlagende und an den Ruhrverband (Essen) abzuführende Biggebeitrag ist auf den Entgeltrechnungen der Hochsauerlandwasser GmbH gesondert auszuweisen.

XII. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1.1.2006 in Kraft.